

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 3100
Urteil Nr. 151/2005 vom 5. Oktober 2005

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf das Gesetz vom 7. Februar 2003 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Verkehrssicherheit, gestellt vom Polizeigericht Dinant.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 13. Mai 2004 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen Y. Hainaut, dessen Ausfertigung am 15. Oktober 2004 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Polizeigericht Dinant folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt das Gesetz vom 7. Februar 2003 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Verkehrssicherheit gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern seine Rückwirkung dazu führt, dass die Täter der Straftaten, die vor seinem Inkrafttreten begangen wurden, über die aber vor diesem Inkrafttreten noch nicht befunden worden ist, strengeren Bestimmungen unterliegen als die Täter der Straftaten, die vor dem Inkrafttreten des genannten Gesetzes begangen wurden und über die vor diesem Inkrafttreten befunden worden ist? ».

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Artikel 2 des Strafgesetzbuches besagt:

« Es darf keine Straftat durch Strafen geahndet werden, die nicht im Gesetz vorgesehen waren, bevor die Straftat begangen wurde.

Wenn die zum Zeitpunkt des Urteils festgelegte Strafe sich von derjenigen unterscheidet, die zum Zeitpunkt der Straftat vorgesehen war, wird die geringere Strafe angewandt ».

B.2.1. Die Artikel 35 und 38 § 1 Nr. 1 der durch den königlichen Erlass vom 16. März 1968 koordinierten Gesetze über die Straßenverkehrspolizei lauten in der Fassung seit dem Inkrafttreten - am 1. März 2004 - der Artikel 14 und 19 Nr. 1 des Gesetzes vom 7. Februar 2003 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Verkehrssicherheit » folgendermaßen:

« Art. 35. Mit einer Geldstrafe von 200 bis zu 2.000 Euro und mit einer Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs für eine Dauer von mindestens einem Monat und höchstens fünf Jahren oder für immer wird bestraft, wer an einem öffentlichen Ort ein Fahrzeug oder ein Reittier führt oder einen Führer zu Schulungszwecken begleitet und sich dabei im Zustand der Trunkenheit oder in einem ähnlichen Zustand befindet, der unter anderem auf den Genuss von Drogen oder Medikamenten zurückzuführen ist ».

« Art. 38. § 1. Der Richter kann die Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs aussprechen,

1. wenn die Verurteilung wegen eines Verstoßes gegen die Artikel 34, 37, 37*bis* § 1 Nr. 1 und Nr. 4 bis 6 oder 62*bis* erfolgt;

[...] ».

B.2.2. Vor dem Inkrafttreten der vorgenannten Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Februar 2003 lauteten die Artikel 35 und 38 § 1 Nr. 1 der Gesetze über die Straßenverkehrspolizei:

« Art. 35. Mit einer Gefängnisstrafe von fünfzehn Tagen bis zu sechs Monaten und einer Geldstrafe von 200 bis zu 2.000 Franken oder mit nur einer dieser Strafen wird bestraft, wer an einem öffentlichen Ort ein Fahrzeug oder ein Reittier führt oder einen Führer zu Schulungszwecken begleitet und sich dabei im Zustand der Trunkenheit oder in einem ähnlichen Zustand befindet, der unter anderem auf den Genuss von Drogen oder Medikamenten zurückzuführen ist ».

« Art. 38. § 1. Der Richter kann die Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs aussprechen,

1. wenn die Verurteilung wegen eines Verstoßes gegen die Artikel 33 § 1, 34 § 2, 35, 37*bis* § 1 Nr. 1 und Nr. 4 bis 6 oder 62*bis* erfolgt;

[...] ».

B.3. Artikel 2 Absatz 2 des Strafgesetzbuches führt einen Behandlungsunterschied zwischen Rechtsunterworfenen ein, je nachdem, ob über ihre Rechtssache vor oder nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes geurteilt wird. Dieser Behandlungsunterschied würde im vorliegenden Fall unverhältnismäßige Folgen haben, insofern der Richter, um das weniger strenge Gesetz zu bestimmen, das er aufgrund des obengenannten Artikel 2 anwenden muss, die Rechtsprechung über diese Bestimmung berücksichtigen muss, wonach ein Gesetz, das keine Gefängnisstrafe mehr vorsieht, als das weniger strenge gilt, obwohl es die Entziehung der Fahrerlaubnis, die bis dahin fakultativ war, verpflichtend vorschreibt und somit strenger sein soll als das alte Gesetz.

B.4.1. Da ein Behandlungsunterschied angeführt wird, der vom Datum des Inkrafttretens des neuen Gesetzes abhängt, erhebt sich die Frage, ob die Artikel 14 und 19 Nr. 1 des Gesetzes vom 7. Februar 2003 in Ermangelung einer Übergangsregelung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sind oder nicht.

B.4.2. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung erfordern grundsätzlich nicht, dass ein neues Gesetz mit Übergangsmaßnahmen verbunden ist.

B.4.3. Im vorliegenden Fall stellt sich jedoch heraus - wie der Hof in seinen Urteilen Nrn. 45/2005 und 138/2005 bereits erkannt hat -, dass der Gesetzgeber festgestellt hat, dass die in dem von ihm abgeänderten Gesetz vorgesehenen Strafen nicht mehr in angemessener Weise der Notwendigkeit entsprachen, der Zunahme der Anzahl Opfer von Verkehrsunfällen abzuhelfen, und dass diese eine strengere Bestrafung der Straftaten, die deren Ursache sind, erforderte. In der Begründung heißt es nämlich: « Durch den Text des vorliegenden Entwurfs werden zahlreiche Gefängnisstrafen abgeschafft und werden die Strafen der Entziehung der Fahrerlaubnis oder des unverzüglichen Führerscheinentzugs zu den wichtigsten fähigkeitseinschränkenden Strafen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50-1915/001, S. 12; im gleichen Sinne S. 15, sowie *Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50-1915/001, SS. 12 und 15; DOC 50-1915/006, SS. 34 und 80; *Parl. Dok.*, Senat, 2002-2003, Nr. 2-1402/3, S. 13).

B.4.4. Dem Gesetzgeber war die in B.3 in Erinnerung gerufene Tragweite von Artikel 2 Absatz 2 des Strafgesetzbuches, wonach das neue Gesetz als das weniger strenge anzusehen ist, wenn es nicht mehr die im alten Gesetz vorgesehene Gefängnisstrafe vorsieht, bekannt, doch er hat es erlaubt, dass Rechtsunterworfenen nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes für Handlungen, die vor diesem Inkrafttreten begangen worden waren, auf eine Weise bestraft wurden, die nach dem Willen des Gesetzgebers selbst strenger war als sie es gewesen wäre, wenn vor diesem Inkrafttreten ein Urteil über sie gefällt worden wäre. Die rückwirkende Anwendung des neuen Gesetzes auf Straftaten, die vor seinem Inkrafttreten begangen wurden, ist somit diskriminierend.

B.5. Die präjudizielle Frage ist bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 35 der durch den königlichen Erlass vom 16. März 1968 koordinierten Gesetze über die Straßenverkehrspolizei, ersetzt durch das Gesetz vom 7. Februar 2003, insofern er auf vor dem 1. März 2004 begangene Verstöße anwendbar ist, verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 5. Oktober 2005.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior